



Stadt Kirtorf

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) und der

§§ 1 bis 5 a, 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2018 (GVBl. S. 330),

hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 02.07.2020, die Änderung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung vom 1.3.2010) beschlossen.

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

(1)

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4 (Gebührenmessung in besonderen Fällen), soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

(2) Widerspruchsverfahren, die die Erhebung von Steuern zum Gegenstand haben, sind kostenfrei (§ 14 Abs. 3 HessAGVwGO)

§ 3 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt Kirtorf veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Stadt Kirtorf abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Kirtorf.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Stadt Kirtorf, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt Kirtorf keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung soll zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat der Stadt Kirtorf kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

Vorbemerkung zu Rahmengebühren:

Bei der Rahmengebühr ist ein Mindest- und ein Höchstbetrag vorgegeben. Die Gebühr wird im Einzelfall nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger berechnet. Auf Anfrage ist ein Antragsteller vorab darüber zu informieren, wie hoch sich die Verwaltungsgebühren belaufen können.

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	AllgVwKostO	Gegenstand	EUR
		Allgemeine Verwaltung (AllgVwKO)	
1	111	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00 bis 600,00
2	112	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
3	1121	Zuschlag zu Nr. 2/112 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
4	113	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
5	131	Beglaubigung von Unterschriften	6,00
6	1321	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
7	1322	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
8		Erteilung von Bescheinigungen und Zeugnissen, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00
9a		Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2500,00
9b		Wie Nr. 9a, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens Höchstens	12,50 1250,00
9c		Wie Nr. 9a, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist,	
9c		mindestens höchstens	12,50 1250,00
10		Abschriften od. Auszüge aus Akten, öffentliche Verhandlungen, amtlich geführten Büchern Statistiken, Rechnungen u.a. für jede angefangene Seite	mind.2,50 0,50
11		Schwierige Abschriften oder auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten für jede angefangene Seite	mind. 5,00 1,00
		Bauamt/Anschlussgebühren	
12			

		Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage	25 bis 2.500,00
12a		Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25 bis 2.500,00
13		Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25 bis 2.500,00
14		Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10 bis 1.000,00
15		Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,00 bis 100,00
16		Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	12,50 25,00
17		Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10,00
18		Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitaufwand siehe Abs. 2
19		Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach den § 63 und 64 HBO	55,00
20		Befreiungsanträge zu Bebauungsplan-Festsetzungen pro Antrag	100,00
21		Für die Entscheidung über die Herstellung des Einvernehmens zu Bauvoranfragen Bauanträgen	55,00 entfällt
22		Ordnungs- u. Meldewesen Formulare An-Abmeldungen Formulare Ummeldungen	entfällt entfällt
		Steuersachen	
23		Ersatz einer Hundesteuermarke	5,00
24		Unbedenklichkeitsbescheinigung über bezahlte städtische Gebühren	10,00
		Wildschäden	
25		Bearbeitung von Wildschäden nach dem Hessischen Jagdgesetz	nach Zeitaufwand
		Standesamt	
26		Durchführung einer Eheschließung während der Öffnungszeiten im Trauzimmer	42,00
27		Durchführung einer Eheschließung im Trauzimmer außerhalb der Öffnungszeiten und an Wochenenden und Feiertagen incl. Mehraufwand	100,00
28		Durchführung einer Eheschließung im Rathaus Gewölbekeller während der Öffnungszeiten incl. Mehraufwand	113,00
29		Durchführung einer Eheschließung im Rathaus Gewölbekeller außerhalb der Öffnungszeiten und an Wochenenden und Feiertagen incl. Mehraufwand	144,00
30		Durchführung einer Eheschließung im Museum während der Öffnungszeiten incl. Mehraufwand	163,00
31		Durchführung einer Eheschließung im Museum außerhalb der Öffnungszeiten und an Wochenenden und Feiertagen incl. Mehraufwand	194,00
		Gewerbeamt	
32	VwKostO-MWEVW, 1.2.20	Auskunft aus dem Gewerberegister, je Person	15,00
33	VwKostO-MWEVW, 1.2.20	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 1 GewO)	entfällt
34	VwKostO-MWEVW, 1.2.20	Entgegennahme der Anzeige bei vorübergehendem Betrieb eines Gaststättengewerbes (§6 Satz 1 HGastG)	25,00

35		Festsetzung über die Verkürzung der Sperrzeit	nach Zeitaufwand 35,50
		Sonstige Gebühren	
36		Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Bescheiden je Stück	2,50
37		Genehmigungen von Plakatierungen für kommerzielle Veranstaltungen - Kirtorfer Vereine - Sonstige Veranstalter	gebührenfrei 25,00
		Amtsblatt	
		Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden	
38		je 1/4 Seite	40,00
		je 1/2 Seite	75,00
		je ganze Seite	150,00
		Sonderausgabe incl. Zustellung bis 4 Seiten	tatsächl. Kosten 300,00 - 500,00
		Kopien für Privatpersonen	
39		Ausfertigungen von Fotokopien je Seite DIN A 4 schwarz/weiß	0,50
		Ausfertigungen von Fotokopien je Seite DIN A 4 farbig	0,75
		DIN A 3 schwarz/weiß	0,75
		DIN A 3 farbig	1,00
40		Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
41		Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	entfällt
42		Herstellung von Planpausen DIN A 0	entfällt
		DIN A 1	entfällt
		kleiner als DIN A 1	entfällt
		sonstige, je m ²	entfällt
43		Bildung von Wohnungseigentum-Bescheinigung nach § 22 Abs. 1 BauGB (Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion)	entfällt
44		Bescheinigung für das Finanzamt Ausweisung der Grundstücke nach Flächennutzungsplan pro Grundstück	entfällt
45		Ortsbesichtigungen aufgrund besonderen Antrages	entfällt

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist, oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	21,50 EUR
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	17,75 EUR
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	14,00 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 35,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Die Änderungen der Satzung treten mit Wirkung zum 1.8.2020 in Kraft.

Bestätigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kirtorf, den 31.07.2020

gez. Fey, Bürgermeister